

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der BEZNER Anlagen- und Maschinenbau GmbH Stand 08/2013**

### **§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferers, auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller. Änderungen in den Lieferbedingungen werden erst dann wirksam, wenn der Besteller davon Kenntnis erhält. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Alle zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller bedürfen der Schriftform. Individuell getroffene Vereinbarungen gelten dabei je nur für den einzelnen Liefervorgang. Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern bzw. Unternehmen i. S. d. §§ 14, 310 I BGB.

### **§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Technische Änderungen**

Das Angebot des Lieferers ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Verkaufsgegenstand ist ausschließlich die verkaufte Anlage mit den aufgeführten Bestandteilen, sowie den Eigenschaften und Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß Auftragsbestätigung und zugrunde liegenden einbezogenen Verkaufsunterlagen. Der Lieferer behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kalkulationen vor. Der Lieferer behält sich technische Änderungen vor, sofern sie dem technischen Fortschritt, der verbesserten Nutzung und der Betriebssicherheit dienlich sind.

### **§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen „ab Werk“ ausschließlich der Verpackung, welche gesondert zu bezahlen ist. Zu den Preisen wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar jeweils entsprechend individuell vereinbarten Fälligkeiten und Konditionen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten von Einziehung und Diskontierung trägt der Besteller. Werden Zahlungen verspätet geleistet oder gestundet, werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet, §§ 247, 288 II BGB, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferer behält sich vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Auftragsbestätigung Kostener

mäßigungen oder -erhöhungen eintreten, sofern diese dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen werden.

Der Vorbehalt umfasst auch die Anpassung des Gesamtpreises bei Änderung der Umsatzsteuerhöhe.

### **§ 4 Lieferzeit**

Die Lieferzeit beginnt mit Versand der Auftragsbestätigung, nicht aber vor Abklärung aller notwendigen technischen Fragen. Die Einhaltung der Lieferzeit bedingt auch die vorherige und rechtzeitige Erfüllung aller Teilzahlungs- und Mitwirkungspflichten des Bestellers. Werden diese vom Besteller verspätet erfüllt, so verschiebt sich auch der Liefertermin entsprechend, mindestens um die Dauer der Verspätung. Die Lieferzeit verspätet sich angemessen bei unvorhersehbaren betriebsfremden Ereignissen außerhalb der Einflussphäre des Lieferers, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung erheblichen Einfluss haben. Dies schließt auch vom Lieferer nicht zu vertretende vorübergehende Leistungshindernisse durch Unter- oder Zulieferer ein. Im Falle nachgewiesenen Verschuldens haftet der Lieferer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche mit einer Verzugsentschädigung pro vollendeter Woche in Höhe von 0,5%, maximal jedoch in Höhe 5% des Kaufpreises. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, kann der Lieferer ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags pro Monat in Rechnung stellen. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und fruchtlosem Fristablauf den Liefergegenstand anderweitig zu verwerten und den Besteller mit neu zu setzender Lieferfrist erneut zu beliefern. Teillieferungen sind zulässig.

### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer weitere Leistungen wie zum Beispiel Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Sofern der Besteller dies wünscht, wird der Lieferer die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers eindecken.

### **§ 6 Gewährleistung**

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, ist der Lieferer zunächst nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Der Besteller hat dem Lieferer zur Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sowie ungehinderten Zugang zu gewährleisten. Der Lieferer ist zur Mangelbeseitigung nur zu seinen üblichen Geschäftszeiten verpflichtet. Die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für wesentliche Fremderzeugnisse/fremde Ersatzteile und deren Materialmängel beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm wiederum gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Im Fall des Rücktritts ist der Lieferer berechtigt, für den vom Besteller gezogenen Nutzen aus dem Vertragsgegenstand bis zur Abwicklung des Rücktritts eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Die Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer Gesamtnutzungszeit des Vertragsgegenstands unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung eingeschränkt war, errechnet. Für vom Besteller oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen ausgeschlossen, insbesondere auch für den Einbau oder die Verwendung für nicht vom Lieferer bezogene Ersatzteile oder Zubehör. Die Gewährleistung für Sachmängel wird auch für den Fall ausgeschlossen, dass eine etwaige Montage auf Veranlassung des Bestellers nicht durch den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß ausgeführt wird sowie für den Fall, dass technische Nutzungsvorschriften oder Wartungsempfehlungen des Lieferers nicht befolgt werden. Stellt sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt heraus, trägt der Besteller die Kosten der Mangelbeseitigung, wenn es ihm in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass es

sich nicht um einen Gewährleistungsanspruch handelt.

Mängelansprüche verjähren bereits in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig, vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt für längere gesetzliche Verjährungsfristen, wie für die Erstellung von Bauwerken oder der Lieferung für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

#### **§ 7 Haftung - Schadensersatz**

Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgenden „Schadensersatz“) wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mängelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit der Lieferer eine Nacherfüllung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann.

Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung von mangelbehafteter Ware beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass der Lieferer den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer von uns oder für uns abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB).

Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei einer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haftet der Lieferer über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.

Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferers auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.

Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach § 6, letzter Absatz, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des konkreten Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, eine Frist zur Leistung zu setzen und dann vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Lieferer ist berechtigt, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl - und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, soweit nicht der Besteller seinerseits bereits eine Versicherung abgeschlossen hat. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller während des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer nach § 771 ZPO verfahren kann. Sofern der Dritte dann nicht in der Lage sein sollte, die Gesamtkosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall. Der Besteller ist nur dann berechtigt, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts weiter zu veräußern, wenn der Lieferer schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall tritt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung zugunsten des Lieferers bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, hiervon unberührt bleibt.

Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug oder Überschuldung gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, kann der Lieferer Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner wie alle zum Einzug erforderlichen Angaben, Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen und Mitteilung der Abtretung an den Dritten/Schuldner verlangen. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Lieferer.

#### **§ 9 Rücktrittsvorbehalt des Lieferers**

Der Lieferer behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Beibringung einer Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluss beim Besteller eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder dem Lieferer unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluss existente Vermögensverschlechterung des Bestellers bekannt wird. Die vom Lieferer im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigten Aufwendungen sind vom Besteller zu ersetzen.

#### **§ 10 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller**

Erklärt der Besteller unberechtigt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er dem Lieferer für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. Der Lieferer ist berechtigt, eine Pauschale auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung bis zu 20% des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller wird dabei ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden, oder wesentlich niedriger als die verlangte Pauschale.

#### **§ 11 Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ravensburg. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Besteller auch an dessen Sitz zu führen. Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.